

**Antrag auf Planänderung nach §§ 52 und 57a BBergG  
zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg - Sachsenkamm**

## **Anlage 9/2**

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Kiessandtagebaus „Burg-Sachsenkamm“**

LPR Landschaftsplanung  
Dr. Reichhoff GmbH, 10.09.2020,  
im Überarbeitungsstand 29.10.2021



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des  
Kiessandtagebaus „Burg-Sachsenkamm“**

**10.09.2020**

**Überarbeitung 29.10.2021**

M. Sc. Biol. Florian Fabian  
Dipl.-Ing. (FH) Tobias Rauth  
M. Sc. Biol. Thomas Premper  
Dipl. Geoökol. Martin Lamottke

**Auftraggeber:**

GiLDE GmbH  
Parchauer Chaussee 2a  
39288 Burg

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Fachliche Grundlagen und Methodik.....</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren .....</b>	<b>12</b>
5.1	Baubedingte Auswirkungen.....	12
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen .....	12
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	12
<b>6.</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>25</b>
7.1	Brutvögel.....	25
7.2	Amphibien .....	35
7.3	Reptilien .....	42
7.4	Elbebiber .....	46
7.5	Weitere Arten und Artengruppen.....	47
<b>8.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen.....</b>	<b>48</b>
<b>9.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>50</b>
<b>10.</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>50</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL .....	14
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	17

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 4-1:	Lage der Untersuchungsflächen im Kiessandtagebau nördlich von Burg; Auszug aus Google Earth .....	11
Abbildung 7-1:	Hauptaktivitätsbereich des Bibers mit Lage der alten Biberburg (rot); Auszug aus Google Earth .....	47
Abbildung 8-1:	Skizze für Flächenabspannung mit Flatterband .....	49



## 1. Einleitung

Die GiLDE GmbH beabsichtigt, im bestehenden Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm eine Flächenerweiterung mit einer Gesamtgröße von ca. 9,34 ha durchzuführen. Der Erweiterungsbereich setzt sich aus zwei Teilflächen von 6,14 ha nördlich und 3,20 ha östlich an die bisherige Abbaufäche angrenzend zusammen. Die Flächen grenzen im Osten sowie im Norden an die bisherige Abbaufäche an.

Der betreffende Kiessandtagebau befindet sich nördlich der Stadt Burg, westlich entlang der Bundesstraße B1 in Richtung Parchau. Im Westen grenzt der Elbe-Havel-Kanal an. Administrativ gehört das Gebiet zum Landkreis Jerichower Land.

Für die geplanten Erweiterungsflächen sowie für die Verlängerung des bestehenden Hauptbetriebsplanes für den Zeitraum 2021-2024 wurde von der LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB vom 10.09.2020) erstellt. In diesem wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, um die Belange der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen sowie das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

In Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wurden 2021 Kartierungen zu Amphibien und Zauneidechsen vorgenommen. Des Weiteren wurde Brutvögel erfasst. Die bisher zum Tagebau vorhandenen Gründaten wurden hinsichtlich Aktualität überprüft. Mit diesen aktuellen Kartierungen können nunmehr die artenschutzrechtlichen Sachverhalte konkreter geprüft und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-



zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

**Besonders geschützte Arten** nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

**Streng geschützte Arten** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;



- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

### 3. Fachliche Grundlagen und Methodik

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein, ebenso wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sowie für FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzfachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von UVP auf Raumordnungsebene und LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen konnten bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Vorliegende Erfassungen wurden berücksichtigt. Dazu gehören:

- Untersuchungen zu Vögeln, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und weiteren Tierarten (DORSTEWITZ + PARTNER 2016),
- Potenzialabschätzung von vorkommenden Brutvögeln, Amphibien sowie des Feldhamsters 2019. – IHU (2019),
- Amphibien Kartierungen im Jahr 2021 (LPR),
- Reptilien Kartierungen im Jahr 2021 (LPR)
- Erfassung von Brutvögeln im Rahmen der Gebietsbegehungen (LPR).

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung). Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.
- Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbots-tatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammen-hang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmezulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/EFCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der art-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2018) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (BOSCH UND PARTNER 2018). Für die Artengruppe Amphibien werden daher alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in einem Formblatt behandelt.

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z. B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst,

---

es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2018). In den Formblättern enthalten sind auch die im Betrachtungsgebiet vorkommende heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die faunistische Bearbeitung für das Vorhaben erfolgte anhand von vorliegenden Kartierungen und Potenzialeinschätzungen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung.

## 4. Untersuchungsgebiet

### Teilfläche Nord

Das Areal dieser Teilfläche grenzt nördlich an das bestehende Abbaugelände (Kiessee). Der überwiegende Teil der Fläche wird von einer Ackernutzung bestimmt. Im Jahr 2020 wurde Mais, 2021 Getreide angebaut. Darin eingebettet befindet sich in einem, durch Geländesenken etwas tiefer gelegenen Areal, ein vernässter Offenlandbereich, welcher überwiegend durch Arten feuchter bis nasser Standorte geprägt wird. In kleineren Bereichen im Norden und Westen dieser ungenutzten, vernässten Fläche ist eine sporadische Ausbildung kleinerer Wasserflächen im Frühjahr denkbar. Durch eine stärkere Trockenheit in den vergangenen Jahren dominieren v.a. Quecke (*Elymus repens*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und Wasserpfeffer (*Polygonum hydropiper*) sowie Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) auf der Fläche. In einzelnen nasseren Teilbereichen kommen Restbestände von Schilf (*Phragmites australis*) und Gemeine Strandsimse (*Bolboschoenus maritimus*) vor.

Nördlich verläuft ein sporadisch befahrener Fahrweg entlang des aktuell bestehenden Kiessees, welcher auf der wasserabgewandten Seite von einem aufgeschütteten Erdwall begrenzt wird. Der Uferbereich des Kiessees ist geprägt durch weitere Erdwälle sowie steile kleinflächige Abbruchkanten.



Abbildung 1: Blick auf die Teilfläche Nord

### Teilfläche Ost

Die östliche Teilfläche befindet sich im Osten des aktuellen Tagebaubereiches und wird überwiegend von Ackerfläche (aktuell ebenfalls Getreide) bedeckt. Weiter östlich grenzt eine breitere Baumhecke aus überwiegend Stiel-Eiche (*Quercus robur*) an. Innerhalb der betreffenden Ackerfläche befindet sich eine aufgelassene feuchte Offenlandfläche, welche überwiegend mit Wasserpfeffer (*Polygonum hydropiper*) bewachsen ist. Teilweise ist die Fläche durch Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) stark verbracht und ruderalisiert. Als weitere Feuchtezeiger wurden Schlank-Segge (*Carex acuta*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus euroaeus*) sowie Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) angetroffen. Anzeichen eines lückigen Pflanzenbestandes mit einer Ausbildung zu einem temporären Gewässer ist aktuell nicht zu erkennen. Im westlichen Anschluss der Ackerfläche befindet sich ein Erdwall, welche die Grenze des bestehenden Tagebaus bildet. Der versandete Mutterbodenwall wird von einem ruderalen Pflanzenbestand überdeckt.



Abbildung 2: Blick auf die Teilfläche Ost



**Abbildung 3:** Lage der Erweiterungsflächen der Gewinnung nördlich von Burg; Auszug aus Google Earth

## **5. Beschreibung der Wirkfaktoren**

### **5.1 Baubedingte Auswirkungen**

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Einrichtung, Nutzung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Oberboden, Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Anlage von Hilfsvorrichtungen für Baumaßnahmen (Bohrungen, Baufeldfreimachung),
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

### **5.2 Anlagebedingte Auswirkungen**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung (Zuwegung, Arbeitsflächen, Lagerflächen), wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung sowie
- Reliefveränderungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen.

### **5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft vom Betrieb des Kiessandtagebaus aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm, Staub und Licht während der Betriebszeiten,
- Kollision zwischen Baumaschinen und Lebewesen (z. B. Amphibien, Vögel, Fledermäuse),
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.

## 6. Relevanzprüfung

In der **Relevanzprüfung** wird eine Abschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen Worst-Case-Abschätzung durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Nutzung, und der Artverbreitung sind im Vorhabensraum voraussichtlich zu erwartende Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente sowie Artengruppen nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen, vorhabenbezogene Betroffenheit nicht gegeben),
- alle Fledermäuse (keine Quartierpotenziale im Vorhabensbereich),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle holzbewohnenden (xylobionte) Käferarten (keine Rodungen),
- alle Pflanzenarten nach Anhang IV FFH RL (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben somit Vögel, Säuger, Amphibien, Reptilien und Insekten.

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Kartierungen zu den Artengruppen. Dabei werden für die Brutvögel alle bisher auf der VHF nachgewiesenen Vogelarten/-vorkommen abgehandelt.

**Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL**

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

\* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)</b>							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X	(X)		Im Näheren Umfeld des Projektgebietes vorkommend (Wolfsmonitoring LSA 2019/20), aufgrund der geringen Fläche und der Struktur wird keine Beeinträchtigung des Wolfes erwartet
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X			X	X	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						nach IHU (2019) kein Nachweis im UG, im Folgejahr Maisanbau – ungeeignete Feldfrucht welche Einwanderung ausschließt, keine Hinweise auf Vorkommen im Rahmen der Begehungen 2021 festgestellt
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet, höchstens Migrations- und Nahrungsgast aufgrund der Nähe zum Elbe-Havel-Kanal
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
<b>Fledermäuse (21 Arten)</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(X)		potenziell seltener Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Myotis dascyneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(X)		möglicher Nahrungsgast/UG bietet kein bedeutsames Nahrungshabitat
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	ZweifarbFledermaus						keine Vorkommen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<b>Reptilien (2 Arten)</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im UG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				X	X	
<b>Amphibien (10 Arten)</b>							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X			(X)		geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit mangels geeigneter Laichhabitats
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte				X	X	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte				(X)	(X)	keine Präsenzfeststellung im UG, potenziell möglich
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				X	X	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X			(X)	(X)	keine Präsenzfeststellung im UG, potenziell möglich

X= nachgewiesene Arten; (X) = potenzielle Vorkommen der Art möglich



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*	X	X	
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im UG
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	X	X	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V	(X)	(X)	
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			keine Vorkommen im UG
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				keine Vorkommen im UG
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	X	X	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Anser anser</i>	Graugans					*	X	X	
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X					(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im UG
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X					(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X				(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			keine Vorkommen im UG
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	X		kein Brutplatz im Eingriffsbereich zu erwarten, vorhabenbedingte Beeinträchtigung unwahrscheinlich
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine Vorkommen im UG
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V	X	X	
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			keine Vorkommen im UG
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im UG
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X				R	R		keine Vorkommen im UG
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X		R	nb		keine Vorkommen im UG
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im UG
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			keine Vorkommen im UG
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2	(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Corvus monedula</i> ( <i>Coloës monedula</i> )	Dohle					3	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					keine Vorkommen im UG
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Emberiza calandra</i> ( <i>Miliaria calandra</i> )	Grauhammer			X	V	V			keine Vorkommen im UG
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	X		als Nahrungsgast nachgewiesen, kein Brutvorkommen im UG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	X		als Nahrungsgast im UG nachgewiesen, kein Brutvorkommen im UG
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			keine Vorkommen im UG
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*	X	X	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			keine Vorkommen im UG
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			keine Vorkommen im UG
<i>Gavia arctica</i>	Prachtttaucher	X							keine Vorkommen im UG
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							keine Vorkommen im UG
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*	(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*	(X)		nur als gelegentlicher Durchzügler ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			keine Vorkommen im UG
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3	X		als Nahrungsgast nachgewiesen, kein Brutvorkommen im UG, keine Gehölzeingriffe geplant
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	(X)		keine Betroffenheit von Gehölzen
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			kein Brutvorkommen im Wirkraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								keine Vorkommen im UG
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			keine Vorkommen im UG
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			keine Vorkommen im UG
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	X							keine Vorkommen im UG
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3	X	X	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			keine Vorkommen im UG
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im UG
<i>Luscinia svecica ssp. cyaneocula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					keine Vorkommen im UG
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							keine Vorkommen im UG
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			keine Vorkommen im UG
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			keine Vorkommen im UG
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*	X	X	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	X		nur gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	X		als Nahrungsgast im UG nachgewiesen, kein Brutvorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*	X	X	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			keine Vorkommen im UG
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	X	X	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			keine Vorkommen im UG
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			keine Vorkommen im UG
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*	X		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			keine Vorkommen im UG
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			keine Vorkommen im UG
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				keine Vorkommen im UG
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				keine Vorkommen im UG
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*	X	X	
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			keine Vorkommen im UG
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			keine Vorkommen im UG
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			keine Vorkommen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*	(X)	X	keine Brutröhren nachgewiesen, potenziell aber möglich
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	X		X	2	3			keine Vorkommen im UG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			keine Vorkommen im UG
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			keine Vorkommen im UG
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	X		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten, keine Gehölzeingriffe geplant
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				keine Vorkommen im UG
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			keine Vorkommen im UG
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			keine Vorkommen im UG
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			keine Vorkommen im UG
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(X)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			keine Vorkommen im UG
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	X	X	

X= nachgewiesene Arten; (X) = potenzielle Vorkommen der Art möglich



## 7. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

### 7.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel fand parallel zur Zauneidechsenerfassung statt und umfasste insgesamt sechs Termine (Tabelle 3). Im Zuge der Brutvogelerfassung wurden die Teilflächen Nord und Ost abgeschritten. Dabei wurde das vorherrschende Artenspektrum halbquantitativ aufgenommen. Eine Ermittlung von potenziellen Brutrevieren (Papierrevieren) nach SÜDBECK et al. (2005) erfolgte nicht.

**Tabelle 3: Terminübersicht Brutvogelerfassung 2021**

Termin	1	2	3	4	5	6
Datum	27.04.2021	28.04.2021	10.05.2021	11.05.2021	07.06.2021	02.08.2021
Begehungszeit	14 – 17 Uhr	8 – 14 Uhr	12 – 17 Uhr	10 – 16 Uhr	12 – 16 Uhr	11 – 16 Uhr
Temperatur	12°C- 14°C	14 - 18°C	14 - 18°C	14 - 18°C	20 - 23°C	19 - 22°C
Bewölkung/ Niederschlag	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig	leicht bewölkt, teils sonnig
Sicht	klar insges. gute Sicht	klar insges. gute Sicht	klar insges. gute Sicht	klar insges. gute Sicht	sehr gute Sicht	klar insges. gute Sicht

Als Brutvögel wurden nach DORSTEWITZ + PARTNER (2016) sowie IHU (2019) für das Gebiet der damals zu betrachtenden Teilflächen Nord und Teilfläche Ost Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze angegeben.

Während der halbquantitativen Brutvogelerfassung 2021 (Tabelle 4) konnten insgesamt 15 Brutvogelarten sowie 6 Nahrungsgäste festgestellt werden. Außerdem ist ein Vorkommen von Bienenfresser, Uferschwalbe und Eisvogel jederzeit in den sandigen Wällen und Abbruchkanten des Kieseesees als Brutvögel erwartbar.

**Tabelle 4: Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2021**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vogelschutzrichtlinie, Anhang I	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt & Schulze 2017)
<i>vorkommende Brutvögel</i>				
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	§	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	§	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	§§	2
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	§§	V
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	§§	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	§	3
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	§§	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	§	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	V



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vogelschutzrichtlinie, Anhang I	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste Sachsen-Anhalt (Schönbrodt & Schulze 2017)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	§	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	§	2
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	§	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	§	3
<b>Nahrungsgäste</b>				
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	§§	V
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	§§	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	§§	3
<b>potenziell vorkommende Brutvögel</b>				
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	§§	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	§§	V
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	§§	

\* Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BARTSCHV):

§: Besonders geschützte Art §§: Streng geschützte Art

\*\* Gefährdung nach Roter Liste Sachsen-Anhalt bzw. BRD:

2: Stark gefährdet

3: Gefährdet

V: Vorwarnliste

Als Nahrungsgäste (siehe Kap. 6 Relevanzprüfung) können verschiedene Greifvogelarten, Limikolen und Kleinvogelarten vorkommen. Aufgrund der überwiegenden Ackernutzung ist eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben jedoch auszuschließen.

## **Bewertung**

Die relevanten Vogelarten werden anhand ihres Brutverhaltens und der Standortansprüche gruppenweise in den folgenden Formblättern abgehandelt. Hierbei lassen sich die Arten in Offenlandbrüter und Höhlenbrüter unterteilen. Der Flussregenpfeifer wird einzeln betrachtet, da er keine Habitatansprüche mit den anderen Arten teilt. Die Angaben zur Gefährdung und Häufigkeit sind aus GRÜNEBERG et al. (2015) für Deutschland bzw. SCHÖNBRODT et al. (2017) für Sachsen-Anhalt entnommen.

Aufgrund einer fehlenden Beanspruchung von Gehölzen im UG sind gehölbewohnende Brutvögel durch das Vorhaben artenschutzrechtlich nicht betroffen.



Formblatt Artenschutz			Freibrüter	
<b>Projektbezeichnung</b> Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm	<b>Vorhabenträger</b> GILDE GmbH	<b>Betroffene Arten</b> (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
<b>Art</b>	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt      besonders ge- schützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland      LSA	
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	-	X	3	3
Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	-	X	-	-
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	X	X	-	-
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> )	-	X	-	-
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	-	X	2	2
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	-	X	3	-
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>				
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• offene und halboffene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, z.B. struktureiches Ackerland, Brachen, Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern,</li> <li>• Bodenbrüter, Steinschmätzer in Spalten und Höhlungen im Boden und zwischen Steinblöcken (Betonplatten) (auch an Abbruch-/Steilwänden)</li> </ul>				
<b>Verbreitung</b>				
Verbreitung in Deutschland Mittelhäufiges und häufiges Vorkommen		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Mittelhäufiges und häufiges Vorkommen		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich,		
Die genannten Arten kommen als Brutvögel im 500 m-Umkreis vor.				
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die Fortführung des Tagebaus ist ein Bodenabtrag erforderlich. Dabei können Brutstätten der betrachteten Arten zerstört werden und es kann zur Tötung von Individuen, insbesondere Jungtieren kommen, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeiten erfolgen. Aus diesem Grund ist als Vermeidungsmaßnahme (V1) die Beseitigung von Vegetation und Oberboden außerhalb der Brutzeit einzuplanen. Bei Beseitigung des Abraums außerhalb der Brutzeit ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten, da die Arten in jedem Jahr ihr Nest neu bauen und entsprechend andere				

Formblatt Artenschutz		Freibrüter
<b>Projektbezeichnung</b> Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm	<b>Vorhabenträger</b> GILDE GmbH	<b>Betroffene Arten</b> (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)
<i>Brutplätze (auch neu geschaffene) nutzen können.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Während des Betriebs des Abbaubereiches stellt die Fläche einen eher ungeeigneten Lebensraum für Bodenbrüter dar. Die Abbaufäche ist vegetationsfrei und unterliegt einer ständigen Störung durch den laufenden Betrieb. Somit besteht kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Abbau stellt keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dar. Die Abbaufäche ist vergleichsweise klein und betrifft überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Im Umland der Planungsfläche finden sich genügend ähnliche Habitate, welche zur Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung etc. als Ausweichmöglichkeit genutzt werden können.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Gebiet um die Abbaufächen ist zu großen Teilen von intensiver Landwirtschaft geprägt. Die Umnutzung des Ackers auf der VHF führt nicht zu einem Verlust der Funktionalität des räumlichen Zusammenhangs. Im Umland finden sich weiterhin äquivalente Lebensräume und Brutstätten. Auf diese können betroffene Arten ausweichen. Insbesondere für den Steinschmätzer, welcher nur im bereits vorhandenen Tagebau Brutmöglichkeiten findet, er-</i>		

Formblatt Artenschutz		Freibrüter
<b>Projektbezeichnung</b> Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm	<b>Vorhabenträger</b> GILDE GmbH	<b>Betroffene Arten</b> (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)
<p><i>schließen sich durch das Vorhaben neue Möglichkeiten zu Brutansiedlungen. Die Beseitigung von Oberboden und Vegetation außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Offenlandbrüter (V1) sichert, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.</i></p>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>

Formblatt Artenschutz		Bodenbrüter		
<b>Projektbezeichnung</b> Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm	<b>Vorhabenträger</b> GiLDE GmbH	<b>Betroffene Art</b> (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
<b>Art</b>	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt      besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland      LSA	
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	-	X	3	3
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	-	X	1	2
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	-	X	-	-
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	-	X	-	-
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	-	X	-	-
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	-	X	-	-
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>				
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• an Gewässern vorkommend</li> <li>• Nestanlage i. d. R. in Röhrrichten</li> <li>• i. d. R. Bodenbrüter, Stockente nutzt auch verlassene Baumnester</li> <li>• Steinschmätzer in Spalten und Höhlungen im Boden und zwischen Steinblöcken (Betonplatten) (auch an Abbruch-/Steilwänden)</li> </ul>				
<b>Verbreitung</b>				
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. Mäßig häufig – häufig (GRÜNEBERG et al. 2015).</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Mäßig häufige - häufige Verbreitung der genannten Arten</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Die genannten Arten kommen als Brutvögel im und am Abbaugewässer vor.</i>				
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>				<b>nur Tiere</b>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Alle hier behandelten Arten weisen keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Die genannten Arten sind zur</i>				



Nestanlage auf das Vorhandensein von Schilfröhrichten im Uferbereich, Steinhaufen und Ackerflächen angewiesen. Deshalb ist bei einem kontinuierlichen Abbau von Sand und Kies eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten, da sich Schilfröhrichte im Eingriffsbereich i. d. R. nicht entwickeln können. Sollten Uferbereiche abgebaut werden, in denen längere Zeit keine Abbauarbeiten erfolgten und sich dort Schilfröhrichte entwickelt haben, besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz, wenn die Abbauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb in Abschnitten mit Uferöhrichten der Abbau außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauen außerhalb der Brutzeiten) ist eine baubedingte Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

**Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.**

Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

*Es besteht bei allen Arten kein erhöhtes artspezifisches Risiko durch Bau und Betrieb des geplanten Abbaus. Dementsprechend entstehen betriebsbedingt keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen*

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.**

Ja  Nein

**b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)**

**nur Tiere**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

*Bei der vorgesehenen kontinuierlichen Aktivität im Abbaubereich ist durch die damit verbundene gleichbleibende Störung eine Ansiedlung gewässerbrütender Arten nicht zu erwarten. Der geplante Abbau stellt somit keine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dar. Im Zuge des Abbaugeschehens entstehen in bereits abgebauten oder länger ungenutzten Bereichen des Tagebaus im räumlichen Zusammenhang neue Habitate, wie Röhrichte bzw. bleiben dort erhalten, welche von den Gewässerbrütern als Bruthabitate genutzt werden können.*

**Der Verbotstatbestand tritt ein.**

Ja  Nein

**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)**

**nur Tiere**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

*Die bodenbrütenden und freibrütenden Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d. h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Da die Brutstandorte der o. g. Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Zerstörung von Brutplätzen. Als Vermeidungsmaßnahme ist*



deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja  Nein

**d) Abschließende Bewertung**

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

**Nein; Zulassung ist möglich;  
Prüfung endet hiermit**  
 **Ja; Ausnahmeprüfung ist  
erforderlich; weiter unter 4.**



Formblatt Artenschutz		Flussregenpfeifer	
<b>Projektbezeichnung</b> Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm	<b>Vorhabenträger</b> GILDE GmbH	<b>Betroffene Arten</b> Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus (nachgewiesener Arten)</b>			
<b>Art</b>	Schutzstatus nach BNatSchG bzw. BArtSchV besonders geschützt	streng geschützt	Gefährdungsstatus (Rote Listen) Deutschland LSA
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )		x	V
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2005)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewohner natürlicher und anthropogen entstandener Kiesflächen (Kiesgruben, Kiesflächen in Flussbereichen)</li> <li>- Bodenbrüter</li> </ul>			
<b>Verbreitung</b>			
Verbreitung in Deutschland <i>Im gesamten Bundesgebiet verbreitet. Schwerpunkt Vorkommen in Gebieten mit hoher Anzahl von Sekundärlebensräumen (z.B. Kiesgruben). Lang- und kurzfristig stabiler Bestand.</i> (GEDEON et al. 2014)		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Vorkommens Schwerpunkte im Bereich mit hoher Anzahl von Sekundärlebensräumen (z.B. Kiesgruben) wie beispielsweise die Mittlere Elbe Region. Insgesamt in ganz Sachsen-Anhalt in Abhängigkeit geeigneter Bruthabitate vorkommend.</i> (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Mit Schaffung offener Bereiche ist ein Brüten der Art im Gebiet möglich. Im Rahmen der Kartierungen konnten Reproduktionen des Flussregenpfeifers nachgewiesen werden. Neststandorte konnte trotz Suche nicht verortet werden.</i>			
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
<i>Während der Abtragung des Oberbodens bzw. Abraums können die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern beschädigt bzw. zerstört werden. Aus diesem Grund ist als Vermeidungsmaßnahme (V1) die Abraumbeseitigung außerhalb der Brutzeit einzuplanen. Damit ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten, da die Arte in jedem Jahr ihr Nest neu baut und entsprechend andere Brutplätze (auch neu geschaffene) nutzen kann.</i>			
<i>Nach Beseitigung des Oberbodens und des Abraumbetrags ist aufgrund des unmittelbaren Grundwasseranschnittes eine Ansiedlung durch den Flussregenpfeifer als unwahrscheinlich zu erachten.</i>			
<i>Sollte dennoch aus betrieblichen Abläufen heraus eine Beanspruchung potenzieller Bruthabitate des Flussregenpfeifers in der Brutzeit unvermeidbar sein, würde die Durchführung einer vorsorglichen Vergrämung (V2) eine Brutansiedlung im Abbaubereich verhindern, sodass der Verbotstatbestand ebenfalls nicht eintreten würde.</i>			
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifi-		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Formblatt Artenschutz	Flussregenpfeifer
kante Erhöhung)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Betrieb selbst führt nicht zur Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos (z. B. Kollisionsgefahr).</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b> <span style="float: right;"><i>nur Tiere</i></span>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Flussregenpfeifer besitzt eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen. So kommt die genannte Art auch während laufender Abbauaktivitäten in Tagebauen vor. Daher kann von keiner Beeinträchtigung der lokalen Population der Art ausgegangen werden.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Innerhalb des Tagebaugeländes finden sich geeignete Bruthabitate auch außerhalb der aktiven Abbaubereiche mit der Möglichkeit des Ausweichens. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt deshalb gewahrt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>	

## 7.2 Amphibien

Im Erfassungsjahr 2013 wurden bei DORSTEWITZ + PARTNER (2016) auf der nördlichen Teilfläche Rotbauchunke, Kreuzkröte, Grasfrosch und Teichfrosch nachgewiesen. Auf der östlich gelegenen Teilfläche ausschließlich Kreuzkröte und Teichfrosch.

Die Erfassung der Amphibienfauna des Planungsgebietes im Jahr 2021 (LPR) erfolgte an insgesamt sieben Terminen (siehe nachfolgende Tabelle 5).

**Tabelle 5: Wetterbedingungen zu den Erfassungsterminen Amphibien**

Termin	1	2	3	4	5	6	7
Datum	14.04.2021	27.04.2021	28.04.2021	10.05.2021	11.05.2021	20.05.2021	07.06.2021
Begehungszeit	8 – 13 Uhr	14 – 17 Uhr	8 – 14 Uhr	12 – 17 Uhr	10 – 16 Uhr	0 – 3 Uhr	12 – 16 Uhr
Temperatur	3°C- 9°C	12°C- 14°C	14 - 18°C	14 - 18°C	14 - 18°C	11 - 8°C	20 - 23°C
Bewölkung/ Niederschlag	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig	wolkig	sonnig
Sicht	Klar, wenige Quellwolken	klar insges. gute Sicht	Nacht	sehr gute Sicht			

An den o. g. Terminen wurde das Untersuchungsgebiet gezielt abgelaufen. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Uferbereiche sowie Pfützen, vernässte Bereiche und mögliche Migrationswege von Amphibien gelegt. Als Hilfsmittel wurden GPS-Gerät, Kamera, Fernglas, Kescher und Reusen verwendet.

Durch die Kartierer wurden Individuen per Sicht und Ruf sowie gezielt über den Fang mit Kescher und Reusen festgestellt. Dabei wurden sowohl adulte und juvenile Individuen wie auch Laich und Kaulquappen aufgenommen.

Kescher und Reusen wurden an allen Terminen verwendet. Vom 27.04. bis zum 28.04. sowie vom 10.05. bis zum 11.05.2021 wurden bis zu vier Reusen über Nacht im Untersuchungsgebiet an geeigneten Stellen (Uferbereiche mit hoher Eignung für Amphibien) ausgelegt.

Im Rahmen der Begehungen konnten insgesamt fünf Amphibienarten festgestellt werden (vgl. Tabelle 6).

**Tabelle 6: Festgestellte Amphibienarten im Untersuchungsgebiet**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Richtlinie, Anhang	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste LSA	Rote Liste BRD
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	§	*	*
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	§§	2	V
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i> L.	-	§	*	*
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	-	§	*	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Richtlinie, Anhang	gesetzlicher Schutz*	Rote Liste LSA	Rote Liste BRD
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	-	§	3	*
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	II und IV	§§	3	3

\* Schutz nach dem BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung :

§: Besonders geschützte Art      §§: Streng geschützte Art

Gefährdung nach Roter Liste Brandenburg bzw. BRD:

3: Gefährdet      2: stark gefährdet      \*: derzeit ungefährdet      V: Vorwarnliste

Von der Erdkröte und dem Grasfrosch konnten lediglich wenige Individuen als Kaulquappen im Hauptgewässer nachgewiesen werden. Die Feststellung von Rufen, oder die Präsenzfeststellung von adulten Individuen gelang nicht. Die Witterung 2021 begünstigte diesen Umstand. Durch eine anhaltende und kaum unterbrochene Kältephase im Frühjahr gab es nur sehr kurze Zeitfenster die von adulten Individuen zur Reproduktion genutzt werden konnten.

Im Zuge der Kartierungen konnten per Sichtbeobachtung, Verhören und Eimerfang (speziell in den aktiven Abbaubereichen) einzelne Knoblauchkröten festgestellt werden.

Im Hauptgewässer konnte der Teichfrosch (Hybrid/Bastard aus See- und kleinem Wasserfrosch) sicher nachgewiesen werden. Vor allem in den nördlichen Gewässerbereichen kam er bevorzugt im Schilf vor, war aber auch an anderen Uferbereichen anzutreffen (vgl. Abbildung 5). An Uferbereichen ohne Vegetation war die Art jedoch nicht anzutreffen. Der Seefrosch konnte regelmäßig in den Rufgemeinschaften angetroffen werden. Aufgrund von Hybridisierungen werden die Arten textlich als Grünfrosch- oder Wasserfroschkomplex zusammengefasst beschrieben.

Laichhabitats der Kreuzkröte konnten im Rahmen der Kartierungen lediglich im nordöstlichen Bereich des Kiessandtagebaus nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 5). Der Artnachweis gelang durch Laich, Larven (Kaulquappen), juvenile Tiere und adulte rufende Individuen in den temporären Pfützen (z. B. verdichtete Fahrrinnen). Die Rufe konnten im Rahmen der Nachtkartierung vom 20.05.2021 auch an weiteren Stellen um das Gewässer (z. B. Vernässungsbereich innerhalb der Teilfläche Ost) wahrgenommen werden. Ein Reproduktionsnachweis in diesen Bereichen gelang nicht. Es ist von einer überlebensfähigen Population im weiteren Umfeld auszugehen.



Abbildung 4: Laichschnur Kreuzkröte (links), Kaulquappen der Kreuzkröte in Pfütze (rechts)

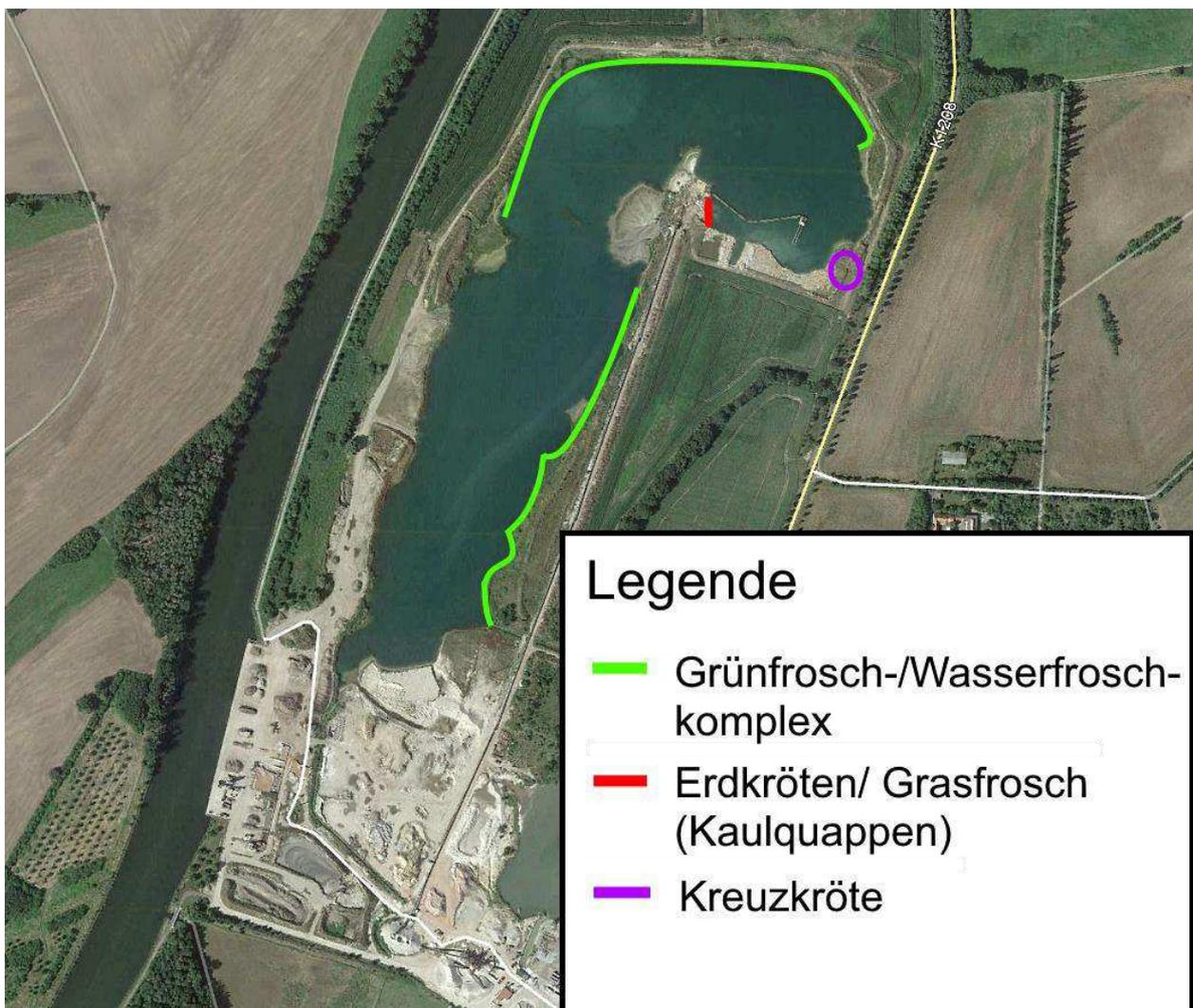


Abbildung 5: Skizze zu Bereichen mit Amphibiennachweisen

#### Teilfläche Nord:

Für den Teilbereich I (vgl. Abbildung 3) wird eingeschätzt, dass aufgrund der zunehmenden Trockenheit und einem einhergehenden zunehmend auch ruderalen flächigen Pflanzenbewuchs schlechte Habitatbedingungen für die nachgewiesenen Amphibienarten vorliegen. Bei

vorhandener Wasserführung ist eine Fortpflanzung von euryöken Amphibien, wie Grasfrosch und Teichfrosch denkbar und realistisch. Für die Kreuzkröte mit einer Präferenz an rohbodenreichen Pionierstandorten sind die Bereiche für deren Reproduktion eher ungeeignet (GROSSE, W.-R. & M. SEYRING 2015). Fortpflanzungshabitate der Kreuzkröte sind in temporären Wasserflächen des bestehenden aktuell betriebenen Tagebaus nachgewiesen (vgl. Abbildung 5).

Im Jahr 2021 konnte die Teilfläche Nord nicht wasserführend angetroffen werden. Auch nach den starken Regenereignissen im Spätsommer war die Fläche binnen weniger Tage trocken.

Dennoch besitzt die nördliche Teilfläche für die angegebenen Amphibienarten weiterhin eine Bedeutung als Landlebensraum mit ausreichend vielen Versteckmöglichkeiten.

#### Teilfläche Ost:

Nach aktuellem Stand ist die temporär vernässte Senke inmitten einer Ackerfläche nicht als Fortpflanzungshabitat der vorkommenden Kreuzkröte geeignet. Der vorhandene zunehmend flächige Pflanzenbewuchs ist für die Kreuzkröte als Reproduktionsstandort ungeeignet. Eine temporäre Wasserfläche konnte sich seit längerer Zeit hier nicht mehr ausbilden. Im Jahr 2021 war die Fläche auch nach den starken Regenfällen im Spätsommer schon nach wenigen Tagen komplett ausgetrocknet. Teilbereiche dieser Senke sowie der Erdwall entlang der Kiesgrube können weiterhin als Landlebensraum fungieren.

Bereits im Vorfeld wurden Untersuchungen zu Amphibienbeständen durchgeführt (DORSTEWITZ + PARTNER 2016). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass seit der letzten Begutachtung weitere Arten im Gebiet vorkommen. So können Knoblauchkröte sowie Teichmolch und Nördlicher Kammolch im Gebiet erwartet werden. Bisher erfolgte kein Nachweis im Untersuchungsgebiet, allerdings sind für die Arten geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Generell sind Fundpunkte der Arten im Landschaftsraum bekannt (GROSSE et al. 2015).

#### **Bewertung**

Die sechs aktuell nachgewiesenen Arten entsprechen im Wesentlichen dem zu erwartenden Spektrum eines Kiessandtagebaues. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Kreuz- und Knoblauchkröte im Gebiet. Sie werden im Anhang IV der FFH-Richtlinien aufgeführt. Größere Rufgemeinschaften fanden sich hauptsächlich in den temporären Gewässern im aktiven Abbaubereich sowie im Vernässungsbereich der Teilfläche Ost. Aufgrund der großräumigen Ackerbereiche um den Kiessandtagebau und der geringen Populationsgröße sind massenhafte Wanderungen über die Ackerflächen nicht zu vermuten.

Die Wechselkröte ist als Pionierart auf neu geschaffene vegetations- und fischfreie Gewässer angewiesen.

Für die Ackerlandschaft des Gebietes besitzen die vorkommenden temporären Gewässer sowie die Wasserfläche des Kiessandtagebaus selbst eine hohe Bedeutung für das nachgewiesene Artenspektrum.



Formblatt		Amphibien
<b>Projektbezeichnung</b> Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm	<b>Vorhabenträger</b> GILDE GmbH	<b>Betroffene Arten</b> <i>siehe Gefährdungsstatus</i>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
<b>Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.</b>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt MEYER & BUSCHENDORF 2004
<u>Streng geschützt</u>		
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	2	2
Wechselkröte ( <i>Bufo viridis</i> )*	2	3
Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )	2	2
Nördlicher Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )*	3	3
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )*	3	-
<u>Besonders geschützt</u>		
Teichfrosch ( <i>Rana esculenta</i> )	-	-
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	-	V
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )*	-	-
* kommt aktuell im Gebiet nicht vor, vorsorglich werden die Arten dennoch artenschutzrechtlich geprüft		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<i>In enger Beziehung zu Gewässerlebensräumen mit dichter Vegetation (u. a. Rotbauchunke) oder vegetationsarme Gewässer und offene Landlebensräume, für Winterruhe werden Landhabitats aufgesucht (Steinhaufen und Erdhöhlen, auch Sekundärlebensräume wie Kies- und Sandgruben), aber auch Siedlungsbereich, Landlebensräume u. a. Feuchtwiesen und Flachmoore sowie Laub- und Mischwälder (insbesondere Auen- und Bruchwälder), Knoblauchkröten besiedeln auch lockere, grabfähige Ackerböden</i>		
<i>Wanderzeiten beschränken sich auf die Fortpflanzungszeiten von März bis Mai und von Juli bis September</i>		
<b>Verbreitung</b>		



<b>Formblatt</b>	<b>Amphibien</b>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Rotbauchunke Kreuzkröte Knoblauchkröte Teichfrosch Grasfrosch	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Wechselkröte Teichmolch Nördlicher Kammmolch
<p><i>Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Bedingungen entsprechen den bekannten Lebensraumansprüchen der genannten Arten. In feuchten Zeiten ist eine Wasserführung der Geländesenken auf dem Betriebsgelände nicht auszuschließen, sodass auch eine Bedeutung für die Reproduktion vorhanden ist. Vor allem Pionierarten wie die Kreuzkröte finden in solchen temporär wasserführenden Bereichen ideale Laichhabitats vor. Insbesondere Arten, die einen reichen Vegetationsanteil in Gewässern bevorzugen (Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kammmolch), sind eher in den bewachsenen Randbereichen des Kiessandtagebaus zu erwarten.</i></p>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>	<b>nur Tiere</b>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span>	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <p><i>Eine baubedingte Tötung wäre bei Wasserführung der Senken während der Wanderungs- und Laichzeiten (zwischen Februar und April/Anfang Mai) bis zum Abwandern der Jungtiere Ende Juli bis September nicht ausgeschlossen. Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko der potenziell im Gebiet vorkommenden Amphibien-Arten kann daher während der Wanderungs- und Laichzeiten nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme sollte die Inanspruchnahme der Fläche somit außerhalb der aktiven Phase der Amphibien stattfinden (V3). Als Konfliktart ist hier die Knoblauchkröte zu benennen. Diese wurde im Untersuchungsgebiet mit einzelnen adulten Individuen nachgewiesen. Um möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen sind die Abraumvorläufigkeiten bis zum 1. September einzuzäunen, um eine mögliche Amphibienzuwanderung zu verhindern. Potenziell im umzäunten Bereich verbliebene Amphibien sind mittels Fangeimer auf der Innenseite des Zaunes abzufangen und in Ersatzhabitats zu verbringen (V3).</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <p><i>Betriebsbedingt sind keine Wirkungen des Vorhabens auf Amphibien wahrscheinlich. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Amphibien innerhalb der aktiven Abbauflächen befinden. Einige Amphibienarten (insbesondere Kreuz- und Wechselkröte) sind in ihrer Ökologie an störintensive Pionierlandschaften angepasst und siedeln sich erst im laufenden Bergbaubetrieb an. Es entsteht betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos. Durch die betriebsbedingte Schaffung von temporär geeigneten Laichhabitats sind positive Effekte für die Arten zu prognostizieren.</i></p>	

Formblatt	Amphibien	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Eine baubedingte Störung wäre bei Wasserführung der Senke im Teilbereich Ost (siehe Abbildung 3) während der Wanderungszeit (zwischen Februar und April/Anfang Mai) bzw. beim Abwandern der Jungtiere Ende Juli bis September) nicht ausgeschlossen, wenn die Amphibien ihre Wanderwege zu eventuellen Laichgewässern bzw. Landlebensräumen bewältigen. Eine Beeinträchtigung des Reproduktionsverhaltens der (potenziell) im Gebiet vorkommenden Amphibien-Arten kann daher während der Aktivphase nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme sollte die Inanspruchnahme der Fläche somit außerhalb der aktiven Phase der Amphibien stattfinden (V3).</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Die potenziellen Laichgewässer (Senken) der Arten liegen innerhalb der Vorhabenfläche. Die umgebenden Intensiväcker und Ruderalfluren stellen ggf. Migrationsräume dar und eignen sich teils ebenfalls als Landlebensräume, sodass ein Verlust von Habitaten der Amphibien nicht zu erwarten ist.</i>  <i>Durch das Trockenfallen und den dichten Bewuchs durch nichtaquatische Vegetation befindet sich das potenzielle Amphibienhabitat in der Senke im Teilbereich Ost lediglich in einer suboptimalen Ausprägung. Im Rahmen des weiteren Kiessandabbaus werden fortwährend neue Laichhabitate geschaffen. Durch den Abbau entwickeln sich neue Uferstrukturen die einen Vegetationsgürtel ausbilden. Diese Zonen bilden vor allem für Grünfrösche, Erdkröten und Knoblauchkröten potenzielle Laichhabitate aus. Durch die Bewegung von schweren Baumaschinen bilden sich flache temporäre Tümpel, die bevorzugt von der Kreuzkröte als Laichhabitat genutzt werden. Innerhalb dieser Zeit gibt es im Umfeld um die neugeplanten Erschließungsfelder ausreichend Habitatstrukturen, sodass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang beibehalten wird.</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>	

### 7.3 Reptilien

Im Jahr 2021 wurden Untersuchungen zu Reptilien im Planungsgebiet durchgeführt. Die Kartiertermine sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

**Tabelle 7: Wetterbedingungen zu den Erfassungsterminen Reptilien**

Termin	1	2	3	4	5	6
Datum	27.04.2021	28.04.2021	10.05.2021	11.05.2021	07.06.2021	02.08.2021
Begehungszeit	14 – 17 Uhr	8 – 14 Uhr	12 – 17 Uhr	10 – 16 Uhr	12 – 16 Uhr	11 – 16 Uhr
Temperatur	12°C- 14°C	14 - 18°C	14 - 18°C	14 - 18°C	20 - 23°C	19 - 22°C
Bewölkung/ Niederschlag	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig	sonnig	leicht bewölkt, teils sonnig
Sicht	klar insges. gute Sicht	klar insges. gute Sicht	klar insges. gute Sicht	klar insges. gute Sicht	sehr gute Sicht	klar insges. gute Sicht

Vor allem in den Ruderalfluren an den Böschungen bzw. den wegnahen Bereichen zwischen dem aktuellen Abbaugewässer und den Erschließungsflächen konnten Individuen der Zauneidechsen kartiert werden (vgl. Abbildung 6).

Die Tiere besiedeln regelmäßig sonnige Habitate in Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben sowie vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen (GROSSE, W.-R. & M. SEYRING 2015) als Kulturfolger.

#### Bewertung

Die in Folge der Nutzung als Kiessandtagebau entstandenen Strukturen stellen ein geeignetes, aktuell besiedeltes Habitat der Zauneidechse dar. Aufgrund der Verteilung der Nachweise sowohl adulter, subadulter und juveniler Tiere ist eine flächige Besiedlung der geeigneten Bereiche zu erwarten. Die Vorkommensgebiete der Zauneidechse besitzen für die Art innerhalb der Agrarlandschaft eine hohe Bedeutung.



Abbildung 6: Skizze zu Reptiliennachweisen

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm	<b>Vorhabenträger</b> GILDE GmbH	<b>Betroffene Art</b> Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3		<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER &amp; SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.</i></p> <p><i>Generell gilt die Zauneidechse gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen als unempfindlich. Reviergrößen in Optimallebensräumen der Weibchen liegen bei 110 m<sup>2</sup>, die der Männchen bei 120 m<sup>2</sup> (BLAB et al. 1991). Zumeist sind diese Voraussetzungen in der heutigen Landschaft nicht mehr gegeben, sodass die Tiere zur Befriedigung ihrer Habitatbedürfnisse größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben (SCHNEEWEISS et al. 2014).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland (ELBING et al. 1996): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen im Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt: Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet.
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. ver-		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



<b>Formblatt Artenschutz</b>	
<p>letzt?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Die Ackerflächen stellen keine Habitats für Zauneidechsen dar. Lediglich in Rand- und Wallbereichen können entlang von Saumstrukturen Zauneidechsen vorkommen. Diese werden vom Vorhaben beansprucht. Im Rahmen der Untersuchungen sind im Jahr 2021 Zauneidechsen in den Ruderalflächen um das Abbaugewässer nachgewiesen worden (vgl. Abbildung 6). Um eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden ist entsprechend die Vermeidungsmaßnahme <b>V3</b> durchzuführen.</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Eine erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung ist für die Art nicht zu prognostizieren, da sich Wirkungen des Vorhabens durch den laufenden Abbau auf Zauneidechsen nicht ergeben. Mit einem Einwandern der Arten in die aktiven Tagebaubereiche ist aufgrund der Strukturierung nicht zu rechnen.</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Die Tiere kommen nicht im eigentlichen Abbaubereich vor, sodass durch die stetigen Abbautätigkeiten keine Störungen für die Tiere entstehen. Sie siedeln eher am Rande des Geländes in den Böschungsbereichen oder an stillgelegten, bereits wieder bewachsenen Bereichen und sind hier an die permanenten Einflüsse des Abbaus wie Lärmbelästigung und Bodenerschütterung gewöhnt.</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Die Erweiterung des Tagebaugeländes betrifft bei vollständiger Erschließung neben Ackerflächen auch Böschungsbe-</i></p>	

<b>Formblatt Artenschutz</b>	
<i>reiche und Wegrandstrukturen. Diese können von Zauneidechsen besiedelt sein. Es kommt jedoch nur zu einer temporären Beanspruchung von Habitatelementen, da mit der Erschließung neuer Baufelder auf intensiv genutzten Ackerflächen, auch neue, für Zauneidechsen nutzbare, Strukturen entstehen (V3). Durch das geplante Vorhaben wird nur zu einem Teil in die für Reptilien geeigneten Bereiche eingegriffen, sodass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bis zur Neugestaltung des Böschungs- und Wegesystems uneingeschränkt erhalten bleibt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>

## 7.4 Elbebiber

Ein aktuell besetztes Biberrevier befindet sich im Bereich des aufgelassenen Kiesgrubengewässers im Südosten des bestehenden Kiessandtagebaus (Altsee Burg-Sachsenkamm-Süd). Bei der Begehung am 26.08.2020 sowie den Begehungen im Jahr 2021 konnten Biberrutschen sowie frische Fraßspuren an Weiden und Birken festgestellt werden. Am Westufer wurde die Biberburg erfasst. Von weiteren ufernahen Höhlungen in der Böschung ist auszugehen, da die aufgefundene Biberburg ungenutzt und verwaist wirkte (Teile der Burg zerfallen und offen), im direkten Umfeld jedoch frische Fraßspuren erkenntlich waren.

Der Hauptaktivitätsbereich des Bibers ist auf den Bereich der aufgelassenen ungenutzten Kiesgrube beschränkt. Im nahen Umfeld sind die bevorzugten Futterpflanzen (Weiden und Espen) gut erreichbar. Zudem kann auch davon ausgegangen werden, dass Feldfrüchte (Getreide und Mais) von den umliegenden Ackerflächen genutzt werden.

Bei einer Erweiterung des bestehenden Tagebaus werden keine Verbotstatbestände auf den Biber ausgelöst. Der Biber ist an den ständigen Betrieb der Kiesgrube gewöhnt und hat sich erst während des aktiven Abbaubetriebes angesiedelt. Zudem befinden sich die Nahrungsflächen und Ruhestätten (Biberburg) außerhalb der geplanten Erweiterungsflächen. Nach aktuellem Planungsstand sollen die Bereiche, in denen sich der Biber hauptsächlich aufhält, in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Voraussichtlich wird die Art nur im Falle einer Abweichung des Planstandes für den Tagebau artenschutzrechtlich relevant.





**Abbildung 7-7: Hauptaktivitätsbereich des Bibers mit Lage der alten Biberburg (rot); Auszug aus Google Earth**

## 7.5 Weitere Arten und Artengruppen

Von einem Vorkommen der im Jahr 2013 nachgewiesenen 11 Libellenarten ist im Gebiet weiterhin auszugehen. Wobei sich je nach Gewässerverfügbarkeit eine Verlagerung der Habitate nach sich zieht. Die damaligen nachgewiesenen Arten sind im Land Sachsen-Anhalt artenschutzrechtlich nicht relevant. Ebenso verhält es sich mit den anderen stichprobenartig erfassten Insektenarten im Gebiet. Neben den nachgewiesenen Arten sind auch weitere Insekten im Gebiet zu erwarten, da diese nur stichprobenhaft untersucht wurden. Generell lässt sich aber die Aussage treffen, dass die Artengruppe der Insekten und Spinnentiere von der Strukturanreicherung der Landschaft als Bergbaufolge profitieren.

## 8. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

### V1 Verlegung der Bodenberäumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)

Die Beseitigung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln vorzunehmen. Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen die Oberbodenabtragung (Offenlandbrüter) außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 30.09.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Dies betrifft auch Eingriffe in Steilwände, Steinhaufen, Röhricht und Haufwerk. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Um eine Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten auf den von Abraum beräumten Vorlaufflächen der Gewinnung zu verhindern, wird die jeweilige Abbaufäche in den Monaten Januar und Februar bis unterhalb der Wasseroberfläche abgetragen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass während der Brutzeiten eine Bodenberäumung unterbleibt, kann durch eine Besatzprüfung einer ökologische Baubegleitung von dieser Regelung abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Besiedlung festgestellt wurde.

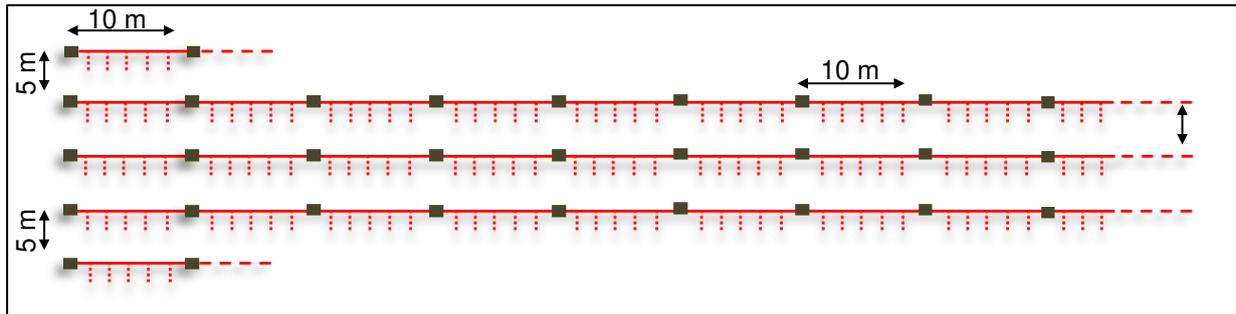
Sollte im Zuge der Abbauarbeiten eine Beseitigung von Brutstätten der Uferschwalbe und des Bienenfressers unumgänglich sein, so sollen rechtzeitig bzw. vor dem Eingriff Ersatzhabitate angelegt werden. Sind genügend Ausweichhabitate im Tagebau vorhanden, kann auf die künstliche Schaffung von Habitaten verzichtet werden. Hierüber entscheidet die ökologische Bauüberwachung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

### V2 Vergrämung vor Abbau ebener vegetationsarmer Kiesflächen (Flussregenpfeifer)

Sollte aus betrieblichen Abläufen heraus eine Beanspruchung potenzieller Bruthabitate des Flussregenpfeifers in der Brutzeit unvermeidbar sein, kann die Durchführung einer vorsorglichen Vergrämung vor Beginn der Brutperiode (01.03.) eine Brutansiedlung im Abbaubereich verhindern, sodass der Verbotstatbestand nicht eintreten kann.

Hierfür sind in einem Raster von 5 x 10 m Pflöcke aufzustellen. An die Pflöcke soll in den Bahnen mit einem Maximalabstand von 5 m in einer Höhe von 1,0 m über der Geländeoberkante Flatterband (rot-weiß) locker gespannt werden. An das Flatterband sind in den Bahnen weitere frei bewegliche Bänder zu befestigen.





**Abbildung 8-1: Skizze für Flächenabspannung mit Flutterband**

(■ Pflock, — Flutterband in Bahnen, - - - einzelne, bewegliche Flutterbänder)

Dies sollte stets für die Fläche realisiert werden, die in einer Brutperiode in Anspruch genommen werden soll. Dies betrifft nur von Oberboden beräumte Kiesflächen im Abbaufeld, die nicht bis unterhalb des Wasserspiegels beräumt wurden (siehe auch V1).

Vor Beginn des Abbaus innerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers ist die Fläche durch eine ökologische Baubegleitung auf Vorkommen der Art zu überprüfen.

### V3 Schutz von Amphibien und Reptilien

Bei der Abtragung von Oberboden ist die Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien zu berücksichtigen. Diese korreliert zeitlich mit der Brutzeit für Vögel (V1).

Die Ackerflächen für den Abraumvorlauf sind bis zum 1. September einzuzäunen, um eine Einwanderung von Amphibienarten und Reptilien zur Überwinterung zu vermeiden. Nach Aufstellen der Reptilien-/Amphibienzäune ist das eingezäunte Gebiet auf Verbleib von Reptilien und Amphibien zu untersuchen (die Anzahl der erforderlichen Untersuchungstage richtet sich nach dem Vorfinden von Individuen und beträgt mindestens drei Tage).

Die für die Vorfeldberäumung der weiteren Kiesgewinnung zu entfernenden Wallbereiche (Lärm- und Sichtschutzwall) sind in den Wintermonaten zu mähen und die entsprechenden Abschnitte bis Ende März einzuzäunen, um mögliche Einwanderungen in die entsprechenden Abschnitte zu vermeiden. Mit beginnender Aktivitätsphase der Zauneidechsen sind die eingezäunten Wälle durch geschultes Personal auf Reptilien und Amphibien zu prüfen. Dabei richtet sich der erforderliche Untersuchungsaufwand nach der Anzahl der vorgefundenen Individuen und sollte mindestens drei Tagen erfolgen.

Auf den Flächen (Acker- sowie Wallflächen) potenziell befindliche schützenswerte Individuen sind mittels gängiger Fangmethoden abzusammeln und in entsprechende Ersatzlebensräume umzusiedeln. Die Zahl der Abfangtermine richtet sich nach dem ermittelten Besatz in den betroffenen Flächenbereiche. Als Ersatzlebensraum können neu geschaffene oder nicht besiedelte Wallbereiche im Kiessandtagebau genutzt werden. Auf eine Schaffung durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann dadurch verzichtet werden. Die Eignung potenzieller Habitats ist im Vorfeld durch geschultes Personal zu ermitteln.

Die Abraumbeseitigung erfolgt in den Wintermonaten bis spätestens Februar des darauffolgenden Jahres bis unterhalb der Wasseroberfläche.

Gleiches Vorgehen ist bei der Beseitigung von bestehenden Erdwällen anzuwenden.

### Ökologische Bauüberwachung

Zum weiterführenden ganzjährigen Schutz, insbesondere vor Tötungen, von streng geschützten Amphibien und Reptilien sowie der Avifauna im Abbaugbiet sind Kontrollbegehungen durch eine fachkundige Person im Zeitraum von März bis September im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Sollten in der Zeit keine betriebsbedingten Maßnahmen stattfinden, die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. – 3 BNatSchG auslösen könnten, ist auch eine bedarfsgerechte Anpassung der ökologischen Baubegleitung zulässig, das heißt, die Flächen werden alle 3 Wochen im Hinblick auf die Erfassung potenziell eingewanderter Arten begangen. Dies ist durch eine fachkundige Person nachzuweisen und zu protokollieren.

## 9. Fazit

Unter Berücksichtigung der aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen stellt die Erschließung der geplanten Erweiterungsflächen weiterer Abbaufelder keinen artenschutzrechtlichen Konflikt dar.

## 10. Literatur

BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Blab, J.; Brüggemann, P. & H. Sauer (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelsen Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 34: 94 S.

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434).

BOSCH & PARTNER GMBH (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 04/2018. – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). – 70 S.

DORSTEWITZ + PARTNER (2016): Anlage 12 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Planänderung nach § 76 VwVfG für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg-Sachsenkamm. (unveröff. Gutachten).



- ELBING, GÜNTHER & RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.
- FFH-RICHTLINIE (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- FISCHER S. UND G. DORNBUSCH (2015): Bestandssituation ausgewählter Brutvogelarten in Sachsen-Anhalt – Jahresbericht 2014. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 5/2015
- GEDEON, K.; GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EIKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M.; FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S. R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Münster.
- GROSSE, W.-R.; SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A.; ZUPPKE, U. (2015): Die Lurche und Reptilien (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 4. – 640 S.
- GROSSE, W.-R.; SEYRING, M. (2015): Kreuzkröte – *Epidalea calamita*. – In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A.; ZUPPKE, U. (2015): Die Lurche und Reptilien (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 4. – 640 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A.; ZUPPKE, U. (2015): Die Lurche und Reptilien (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 4. – 640 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- IHU (2019): Artenschutzrechtliche Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Brutvögel, Herpeten und Feldhamster Vorhaben Zulassung von Vorratsblock 1 zur Gewinnung im Rahmen des Hauptbetriebsplan Burg Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm. (unveröff. Gutachten).
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39, 144-148
- MEYER, F.; TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- ÖKOTOP (2007): Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land



- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).
- SCHÖNBRODT, MARK & SCHULZE, MARTIN (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt –3.Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.:Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt- -Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten- Stand Juni 2018 (Fortschreibung der Liste der Einzelartbetrachtung der Avifauna), Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).